

228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. März 1969
über ein Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte
Stärkeerzeugnisse

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen bestimmte Stärkeerzeugnisse, die aus heimischer Stärke gewonnen werden, einer Bundesabgabe unterworfen werden. Importierte Stärkeerzeugnisse sind von der Abgabe ausgenommen, wenn gleichartige Erzeugnisse im Zollgebiet nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung wird daher über das Ergebnis der Verhandlung im Finanzausschuß dieser Bericht erstattet.

Wien, am 23. April 1969

Hella Hanzlik
Berichterstatter

Porges
Obmann